

(6) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bis 10 000 Einwohner bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten und Finanzen
2. Landwirtschaft
3. Bau- und Wohnungswesen
4. Gesundheits- und Sozialwesen
5. Volksbildung, kulturelle Massennarbeit, Jugendfragen und Sport
6. Örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft, Handel und Versorgung.

(7) In Gemeinden mit nicht mehr als 25 Abgeordneten können die im Abs. 6 genannten Aufgabengebiete auch von weniger, mindestens jedoch von drei ständigen Kommissionen durchgeführt werden.

(8) Die örtlichen Volksvertretungen können entsprechend den örtlichen Bedingungen weitere ständige Kommissionen bilden oder die Aufgaben einer der in den Absätzen 1 bis 6 genannten ständigen Kommissionen auf weitere ständige Kommissionen verteilen.

§3

(1) Die ständigen Kommissionen bestehen in der Regel einschließlich ihres Vorsitzenden aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder und Vorsitzende ständigen Kommissionen sind die Mitglieder der Volksvertretung auf der Mitte der Abgeordneten für die Dauer der Tätigkeit der Volksvertretung und können jederzeit von der Volksvertretung berufen werden. Mit der Beendigung des Mandats eines Abgeordneten scheidet er auch aus der